

Satzung

der Stadt Nabburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung)

vom 12.12.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Nabburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofsbenutzungssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die

Friedhofsverwaltung.

(4)Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1)Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

| | |
|---------------------------------|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 40,00 €, |
| b) eine Einzelgrabstätte tief | 60,00 €, |
| c) eine Doppelgrabstätte | 80,00 €, |
| d) eine Doppelgrabstätte tief | 120,00 €, |
| e) eine Kindergrabstätte | 26,67 €, |
| f) eine Urnenerdgrabstätte | 46,67 €, |
| g) eine Urnenerdgrabstätte tief | 86,67 €, |
| h) eine Urnenröhregrabstätte | 60,00 €, |
| i) eine Urnennische | 80,00 €, |

(2)Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5/10/15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(7)Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

| Nr. | Bezeichnung | Gebühr |
|-----|--|----------|
| 1 | Annahme einer Leiche und Aufbewahrung im Leichenhaus | 44,00 € |
| 2 | Aushub und Schließen eines Kindergrabes (bis 6 Jahre) | 132,00 € |
| 3 | Aushub und Schließen eines Erdgrabes (Normalgrab) | 286,00 € |
| 4 | Aushub und Schließen eines Erdgrabes (Tiefgrab) | 341,00 € |
| 5 | Abdecken eines Grabes und Erdhügel/Container mit Grünmatten | 28,00 € |
| 6 | Abdecken eines Grabes und Erdhügel/Container mit Grünmatten (bei einem Kindergrab) | 28,00 € |
| 7 | Annahme einer Urne und Aufbahrung im Leichenhaus | 20,00 € |
| 8 | Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes | 72,00 € |
| 9 | Öffnen und Schließen einer Urnennische, Urnenröhregrabes | 50,00 € |
| 10 | Abdecken eines Urnenerdgrabes und Erdhügel (Container mit Grünmatten) | 17,00 € |
| 11 | Grünmatteneinsatz für Urnennische | 17,00 € |
| 12 | Zuschlag für Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist | 275,00 € |
| 13 | Zuschlag für Ausgrabung von Gebeinen | 165,00 € |

| | | |
|----|---|---------|
| 14 | Zuschlag für Ausgrabung einer Urne | 33,00 € |
| 15 | Entnahme einer Urne aus der Urnennische | 26,00 € |
| 16 | Trauerfeier/Beerdigungsdienst/Leichenwärterdienste | 68,00 € |
| 17 | Mikrofonanlage | 28,00 € |
| 18 | Bereitstellung Sargträger bei Erdbestattung für Transport vom Leichenhaus zum Grab einschl. Versenken des Sarges pro Sargträger | 31,00 € |
| 19 | Verbringung der Urne vom Leichenhaus zum Grab bzw. Nische einschl. Beisetzung | 31,00 € |
| 20 | Leitung der Beerdigung | 50,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bzw. der Aussegnungshalle beträgt pauschal 100,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlvitrine beträgt pro Tag 20,00 €.
- (3) Für das Ausstellen einer Graburkunde sowie für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 11,00 € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 16,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Nabburg in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.07.2011 außer Kraft.

Stadt Nabburg, den 12.12.2024



Zeitler

1. Bürgermeister

